



Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach

(Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

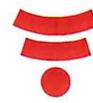
vom 22.10.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 22.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Fellbach in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Fellbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Fellbach,
in Oeffingen,
in Schmiden.
 2. den Abteilungen Ehemaliger
in Fellbach,
in Oeffingen,
in Schmiden.
- (3) Bei Bedarf können weitere Abteilungen aufgestellt werden.



§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die Feuerwehrbeauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen



sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. ich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der betroffene Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin durch Handschlag verpflichtet.



- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist den Betreffenden schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder aktive Angehörige einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erhält einen von der Feuerwehr ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht bestehen,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklären,
 3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf Antrag vom Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Abteilung Ehemaliger überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt ode



4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne Antrag entlassen werden. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten/ die Abteilungskommandantin beim Feuerwehrkommandanten/ bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden.

Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn ihr Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Der/Die Oberbürgermeister/-in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.



§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/die ehrenamtliche tätige Feuerwehrkommandantin, seinen/ihre Stellvertreter/- innen und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten/ihre Abteilungskommandantin, seinen/ihre Stellvertreter/- innen und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,



6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
-
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin oder dem von ihm/ihr beauftragten Person rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
 - (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen können ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
 - (8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
 - (9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen der/die Feuerwehrkommandant/-in einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der/die Oberbürgermeister/-in auf Antrag des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro ahnden.

Der/die Oberbürgermeister/-in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs.



5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die betroffene Person ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Abteilung Ehemaliger

- (1) In die Abteilung Ehemaliger wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und eine entsprechende Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Abteilung Ehemaliger übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

§ 7

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied
und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten/Feuerwehr- und Abteilungskommandantinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit unter Ableistung von mindestens drei vollen Wahlperioden die Eigenschaft als Ehrenkommandant/-in und Ehrenabteilungskommandant/-in verleihen.



§ 8 Organe der Feuerwehr

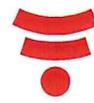
Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant/-in,
2. Abteilungskommandant/-in,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen,
7. Leiter/-in der Altersabteilungen

Die Feuerwehr wird rechtlich vertreten durch den/die Oberbürgermeister/-in

§ 9 Feuerwehrkommandant/-in, Abteilungskommandant/-in und Stellvertreter/-in

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der/die Feuerwehrkommandant/-in.
- (2) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantinnen und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und



3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und sein/ihre Stellvertreter/-innen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin bestellt.
- (6) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und sein/ihre Stellvertreter/-innen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der/die Oberbürgermeister/-in den/die vom Gemeinderat gewählte/n Feuerwehrangehörige/n zum Feuerwehrkommandanten/ zur Feuerwehrkommandantin oder seine/ihre Stellvertreter/-innen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl eines/einer ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantin, des Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin und ihrer Stellvertreter/-innen kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem/jeder Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der/die Wahlberechtigte, der/die Einspruch erhoben hat, und der/die durch die Entscheidung betroffene Bewerber/ betroffene Bewerberin unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantin oder eines/einer hauptberuflich tätigen Stellvertreters/ Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der/Die Feuerwehrkommandant/-in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/Sie hat insbesondere



1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem/der Oberbürgermeister/-in mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten/ Abteilungskommandantinnen, des Leiters/ der Leiterin der Altersabteilung, des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin und des Gerätewarts/der Gerätewartin zu überwachen,
7. dem/der Oberbürgermeister/-in über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem/der Oberbürgermeister/-in mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn/sie bei der Durchführung dieser Aufgaben angemessen zu unterstützen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der/Die Feuerwehrkommandant /-in hat den/die Oberbürgermeister/-in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er/Sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/ Feuerwehrkommandantinnen haben den/die Feuerwehrkommandanten/-in zu unterstützen und ihn/sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgaben sind bei mehr als einem/einer Stellvertreter/-in, in einer Aufgabenordnung festzuschreiben.
- (12) Der/Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/-in und seine/ihre Stellvertreter/- innen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

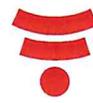


- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten/ Abteilungskommandantinnen (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter/-innen werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten/-innen gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 sowie Absatz 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten/-innen sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten/ die Feuerwehrkommandantin bei seinen/ihren Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten/die stellvertretende Abteilungskommandantin gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

§ 10

Zug- und Gruppenführer/-innen

- (1) Die Zug- und Gruppenführer/-innen dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer/-innen werden vom Abteilungskommandanten/von der Abteilungskommandantin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Zug- und Gruppenführer/-innen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin wahrzunehmen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer/-innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.



§ 11

Schriftführer/-in, Kassenverwalter/-in, Gerätewart/-in, Pressesprecher/-in

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin, der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin und der Pressesprecher/die Pressesprecherin werden vom Feuerwehrausschuss bestimmt. Ein Gerätewart/eine Gerätewartin, der/die die Gerätewartung übernimmt, wird vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts/ Feuerwehrgerätewartin auf eines/einer Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der/Die Kassenverwalter/-in hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart/Die Gerätewartin hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zu melden.
- (5) Für den/die Schriftführer/-in, den/der Kassenverwalter/-in und den/die Gerätewart/-in in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
- (6) Der/Die Pressesprecher/-in hat in Abstimmung mit dem/der Kommandanten/-in oder dem/der Einsatzleiter/-in die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.



§ 12

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin als dem/der Vorsitzenden und aus 11 Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die auf fünf Jahre gewählt werden.

Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind im Feuerwehrausschuss mit jeweils einem Vertreter pro angefangenen 15 Abteilungsangehörigen, gerechnet an der Sollstärke des Feuerwehrbedarfsplans vertreten. Somit werden derzeit 5 Mitglieder in der Abteilung Fellbach, 3 Mitglieder in der Abteilung Schmiden und 3 Mitglieder in der Abteilung Oefingen gewählt. Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenen Mitglieder i.S. des §12 Abs. 1.

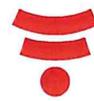
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratendes Mitglied außerdem an
- der/die Stellvertreter/innen des/der Feuerwehrkommandanten/-in,
 - die Abteilungskommandanten/ Abteilungskommandantinnen der Einsatzabteilungen,
 - der Schriftführer/ -in,
 - der Kassenverwalter/ -in
- (3) Werden der/die Stellvertreter/innen des/der Feuerwehrkommandanten/-in oder die Abteilungskommandanten/ -innen nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht.
- (4) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten/ die Feuerwehrkommandantin zu beraten und zu unterstützen. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (5) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



- (6) Der/Die Oberbürgermeister/-in ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er/Sie kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem/der Oberbürgermeister/-in bzw. Beauftragten sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (9) Der/Die Feuerwehrkommandant/-in kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen
- (10) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin als den Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Fellbach aus 8 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Schmidlen aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Oeffingen aus 6 gewählten Mitgliedern,die – je zur Hälfte und getrennt – von den Angehörigen der Löschzüge für die Dauer von fünf Jahren in den Abteilungsversammlungen gewählt werden.

Den Abteilungsausschüssen gehören als beratendes Mitglied außerdem der/die Stellvertreter/-in des Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin, die Zugführer/-innen der/die Abteilungsschriftführer/-in, sowie der/die Abteilungskassenverwalter/-in an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in ist zu den Sitzungen einzuladen und kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zuzustellen.
- (11) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.



§ 13

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der/die Feuerwehrkommandant/-in einen Bericht über das vergangene Jahr und der/die Kassenverwalter/-in einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem/Der Oberbürgermeister/-in ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden



kann, entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Abteilungen Ehemaliger, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin geleitet. Steht er/sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der/die Oberbürgermeister/-in oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.



- (3) Bei der Wahl des/der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/-in ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Es können bis zu drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt werden, jedoch immer nur ein Vertreter aus jeder Abteilung. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Oberbürgermeister/-in zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem/der Oberbürgermeister/-in ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 13 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

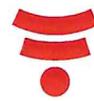


- a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Abteilungen Ehemaliger, gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß

§ 15

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - 3. sonstigen Einnahmen,
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der



Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister/-in.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Personen, die vom Feuerwehrausschuss zur Rechnungsprüfung bestimmt werden, zu prüfen. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Danach ist er dem/der Oberbürgermeister/-in vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der/die Abteilungskommandant/-in, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08. Februar 1977, zuletzt geändert am 01. Januar 2014 außer Kraft.



Ausgefertigt
Fellbach, den

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

* * * * *

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.